

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 335.

Donnerstag den 1. December.

1853.

### Organisationsfrage.

Im Tageblatte spukt es wieder vom neuen Gerichtshause (Nr. 327). Nun, wenn vom Gerichtshause wieder gesprochen werden darf, stelle ich an die geehrte Redaction die billige Anforderung, daß sie auch noch einmal von den Gerichten selbst sprechen lasse, weil der Kern der Ruß doch von mehr Werth ist, als deren Schale.

Ich werde mich ganz kurz fassen, und bloße Andeutungen geben, theils deshalb, damit das Publicum des Tageblattes meinen Aufsatz auch wirklich liest, theils darum, damit die Redaction denselben aufnimmt, um eben dies möglich zu machen.

Seit dem glorreichen Jahre 1848 ängstiget man sich mit der neuen Gerichtsverfassung herum, und sind seitdem die Meinungen, welche Einrichtung wohl die bessere sei, immer noch getheilt, obwohl sich, das darf man sagen, die Freunde für übergroße Gerichtsprengel, collegialische Verfassung der neuen Gerichte, und Trennung der Justiz von der Verwaltung sich nicht vermehrt haben.

Dazu mögen nicht bloß die zeither selbst gemachten Erfahrungen, sondern auch die Erkundigungen, die man aus fremden Ländern eingezogen hat, und endlich eigenes reiferes Nachdenken über die Sache beigetragen haben.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit verschwindet — darüber sind wir endlich einig. Gut, das mag sein, wenn man einmal nicht durch Abstellung der üblen Seiten derselben deren gute, theilweise ganz vortreffliche und nur durch kleinere Staatsgerichte zu ersetzende beibehalten oder retten wollte. — Wie man sich aber darüber noch immer den Kopf zerbrechen kann, ob große oder kleine Gerichte dem Volke nützlich sein müssen, das sehe ich in der That nicht ein. Mir scheint die Sache ganz einfach. Ich denke mir dieselbe allemal nach dem einfachen gesunden Verstande so: Von einem guten Hausverwalter, Geschäftsmanne zc. verlange ich, daß er sein ganzes Geschäft übersehen und wenigstens gehörig controliren kann, und am besten ist, wenn er als Hausherr, Inhaber des Geschäfts zc. selbst alle nöthigen Anordnungen ertheilen, wohl gar das Wichtigste selbst ausführen kann. Nun darf ich mir bloß die Frage vorlegen: wird dies ein Land- oder Stadtgerichtsdirector können, dem ein Bezirk von 60—80,000 Seelen überwiesen wird? Hier muß ich einfach mit „Nein“ antworten, weil ich eben unbedingt verlange, daß er nicht dem bloßen Namen nach, sondern in der That Director sein soll, und damit bin ich fertig. Wer will mich eines Besseren belehren?

Bei collegialischer Verfassung wird, um sprichwörtlich zu reden, wenn nicht viele Köpfe den Drei verderben sollen, sehr viel, wo nicht Alles darauf ankommen, ob man den rechten Director gefunden, und ihm die Gewalt gegeben hat und geben konnte, um seine Herren Collegen auf die rechte und geschickte Weise zusammen oder im Zaume zu halten. Kommt dieser Mann hierbei in Conflict, dann kann er seine ganze Kraft so zu sagen auf die Form verwenden müssen, und die Sache selbst muß dabei leiden, das ist wieder sehr einfach und leicht denkbar. Man frage doch nur einen früheren (aber einen gewissenhaften, thätigen und geschickten) Gerichtshalter um seine Meinung, und man wird von diesem die bestimmte Antwort erhalten, daß die Gerichte am Besten verwaltet werden können, welche nur etwa 12 bis 15,000 Seelen zählen. Hat der Director eines solchen Gerichts zwei bis drei gute Actuarien, und arbeiten alle drei fleißig, dann können diese drei Männer alle Justiz- und Verwaltungssachen ihrer Untergebenen recht gut und umsichtig besorgen. Ein solcher Director ist noch im Stande, mit seinen Gerichtsbefohlenen, so weit dies für eine gute Rechtspflege uner-

läßlich notwendig ist, persönlich bekannt zu werden, und das patriarchalische Verhältniß, welches zeither bei vielen Patrimonialgerichten stattand, wenigstens annähernd herzustellen und zu erhalten. — Wir haben zeither schon zu große Gerichte gehabt, und kennen die dabei vorgekommenen unvermeidlichen Uebelstände. Man frage nur darnach, wie bei ihnen oft, ja meistens die Gütepflege beschaffen war, und man wird schon deshalb wünschen müssen, daß diese zeither schon bestandenen Gerichte hätten verkleinert werden mögen, statt daß sie jetzt noch vergrößert werden sollen. Manche Sache sieht auf dem Papiere recht gut aus, taugt aber nicht für die Praxis.

Will man gute Gerichte haben, nehme man gute Arbeiter an, stelle ihnen eine Aufgabe, die sie auch bei gutem Willen und bei wirklich vorhandener Kraft zu lösen im Stande sind (was ich eben bei der neuen Gerichtsverfassung wenigstens theilweise bezweifle), und bezahle sie gut, dann wirds ganz gut gehen.

Die Menge macht's nicht; denn da hält oft Einer den Anderen ab, um nur die Zeit hinzubringen.

Wird die Arbeitszeit gehörig benutzt, und das thut der gute Arbeiter für guten Lohn gern und mit Freuden, dann kann ein gutes Stück Arbeit gefordert und geliefert werden.

Immer aber muß auch die Oberaufsicht gut sein, damit der gute Arbeiter gut bleibt, sei es daß ihn die Furcht oder die Aussicht auf Anerkennung dazu antreibt.

Ohne gute Aufsicht kann, das ist nun einmal bei menschlichen Einrichtungen nicht anders, selbst das beste Geschäft nur zu bald ruiniert sein.

Jetzt glaube ich die Summa meiner Gedanken ausgesprochen zu haben, und füge am Schlusse nur noch den Wunsch bei, daß man mit Leipzig eine Ausnahme machen, daß man ihm sein Stadt- und Landgericht lassen möchte\*). Ist dies in Preußen mit der Stadt Berlin möglich gewesen, so könnte es doch auch in Leipzig möglich sein, und hier könnte ich dies schon wegen des Handelsgerichtes wünschen.

Es kann sein, daß viele meiner lieben Mitbürger mir nicht beistimmen werden, und doch kann und mag ich jetzt die weiteren Gründe für meinen Wunsch nicht näher auseinandersehen; ich glaube aber aus meiner innersten Ueberzeugung mit der Vorhersagung schließen zu können, daß man es sich einst noch wünschen dürfte, wenn auch nicht das jetzige Stadtgericht in seiner Größe, oder auch nicht (wenn man durchaus will) in seiner jetzigen Einrichtung, doch aber ein städtisches Patrimonialgericht noch zu besitzen.  
Kein Gerichtshalter.

\*) Dann brauchten wir auf einmal gar kein neues Gerichtshaus, sondern warteten, bis einmal das neue Rathhaus gebaut würde.

### Ein französisches Urtheil über Deutschland.

Der in diesem Blatte mehrfach erwähnte Prozeß des Grafen Leskiewicz zu Paris hat dazu Veranlassung gegeben, daß die Franzosen gegen die Deutschen zu Felde gezogen sind. Unter dem oben angeführten Titel haben sie uns den aus „der französischen lithographischen Correspondenz“ vom 25. November entnommenen Fehdehandschuh hingeworfen, welcher darum für unsere Stadt besonderes Interesse haben dürfte, weil am Ende desselben gerade die Leipziger Verehrer G. W. v. Webers zum Kampfe herausgefordert werden. Das fragliche Urtheil selbst aber lautet: